

RS VwGH Erkenntnis 1997/10/22 95/12/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/12/0256 E 22. Oktober 1997 95/12/0257 E 22. Oktober 1997 95/12/0258 E 22. Oktober 1997 **Rechtssatz**

Unter dem "ausländischen Dienstort" iSd § 21 Abs 2 GehG ist jene ausländische territoriale Verwaltungseinheit zu verstehen, in der die österreichische Dienststelle ihren Sitz hat und die dem österreichischen Typus der Ortsgemeinde entspricht oder zumindest vergleichbar ist. Der Zusatz "im Gebiet" stellt dabei einen räumlichen Nahebezug zum ausländischen Dienstort im obgenannten Sinn her. Er schließt es - jedenfalls im Regelfall (sofern es sich zB nicht um einen "Zwergstaat" handelt) - aus, daß damit das gesamte ausländische Staatsgebiet oder eine größere territoriale ausländische Verwaltungseinheit, wie sie zB typischerweise einem österreichischen Bundesland entspricht, gemeint ist.

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at